

Synopse
zum Entwurf einer Änderung
der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400,
(GBDO-Novelle 2004)

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Österreichischen Gemeindebund
7. Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ
8. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
9. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
10. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
11. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
12. Landesverband leitender Gemeindebediensteten
13. Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
14. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
15. Abteilung Personalangelegenheiten A
16. Abteilung Finanzen
17. NÖ Gleichbehandlungskommission

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Vom Bundeskanzleramt, von der Wirtschaftskammer für NÖ, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ, vom Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP und von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurden Stellungnahmen abgegeben.

Von der Wirtschaftskammer für NÖ, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ und der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde mitgeteilt, dass zur beabsichtigten Novelle keine Einwände bestehen

Die Stellungnahmen sind im Folgenden zusammengefasst

Zu den Erläuterungen:

Zu Art. I Z. 1, 3 bis 5, 14 und 15 (§ 4 Abs. 2 Z. 1 und 2, § 4 Abs. 7 und 8, § 53 Abs. 4 lit. b, Anlage B Punkt 19.):

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe NÖ:

In den Erläuterungen zur GBDO-Novelle – besonderer Teil – wird festgehalten, dass die Verbesserung des Vorrückungstichtages zu einer Vorverlegung des Anfalls der Jubiläumszuwendung führt. Dies entspricht jedoch nicht dem Entwurf des § 53 Abs. 4 lit. b, demzufolge Beschäftigungszeiten unter 50 % der Vollbeschäftigung für das Jubiläum unberücksichtigt bleiben. Die Erläuterungen wären daher entsprechend anzupassen.

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

In den Erläuterungen ist angeführt, dass diese Änderung des Stichtages auch eine Änderung des Anfallstages für die Jubiläumsbelohnung bewirkt. Das ist unserer Ansicht aufgrund der vorgesehenen Änderung des § 53 Abs.4 lit.b GBDO (Z.5 des Gesetzestextes, gleichlautend die Textgegenüberstellung) nicht richtig.

Anmerkung:

Der Absatz in den Erläuterungen ist irrtümlich eingefügt worden und wird gestrichen.

Im Besonderen:

Zu § 98 Abs. 3:

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 10.296/1984, 11.547/1987, 14.762/1997) dürfen Verordnungen bloß präzisieren, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde. Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus folglich alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (vgl. zB VfSlg. 11.859/1988). Die die Grundlage der Verordnung bildende gesetzliche Regelung muss dem Verordnungsgeber in ausreichendem Maß Kriterien vorgeben, um eine darauf gestützte Durchführungsverordnung erlassen zu können (VfSlg. 14.550/1996); eine bloße formalgesetzliche Delegation, die der Verwaltungsbehörde eine den Gesetzgeber supplierende Aufgabe zuweist, stünde mit Art. 18 Abs. 1 (und 2) B-VG in Widerspruch (vgl. VfSlg. 11859/1988). Der vorgeschlagene § 98 Abs. 3 dürfte diesen Voraussetzungen insoweit nicht entsprechen, als er die Entscheidung darüber, unter welchen Bedingungen die Befreiung von Prüfungen oder von bestimmten Gegenständen zu erteilen ist, zur Gänze dem Verordnungsgeber überlässt. Allenfalls könnte zur näheren Determinierung der Bestimmung auf die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 GBDO verwiesen werden. Allerdings ist auch zu bedenken, dass nicht beliebig zwischen den Rechtsformen der Verordnung einerseits und des Bescheides andererseits gewählt werden kann: Der Verfassungsgerichtshof hat seinem Verständnis des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzkonzepts von jeher die Unterscheidung der Verordnung als eine an die Allgemeinheit überhaupt oder an nach Gattungsmerkmalen bezeichnete Gruppen der Bevölkerung gerichtete Rechtsnorm vom individuellen Verwaltungsakt, dem Bescheid, zugrunde gelegt; Bescheide dürfen nicht in Form von generellen Normen, also auch nicht in Form von Verordnungen erlassen werden. Das bundesverfassungsrechtliche Rechtsschutzsystem wird vom Gesetzgeber verletzt, wenn er für individuell adressierte verwaltungsbehördliche Akte die Form der Verordnung vorsieht (vgl. zB das Erkenntnis vom 9 Oktober 2003, G 41/03).

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe NÖ:

§ 98 Abs. 3 bedarf keiner Neuregelung, zumal § 5 GBDO diese Materie bereits eindeutig und umfassend regelt.

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Die Erläuterungen der Fachabteilungen IVW2 und IVW6 des Amtes der NÖ Landesregierung zu den Entwürfen der Verordnungen der NÖ Landesregierung über die Fachprüfung für den Standesbeamtenstand bzw. den Staatsbürgerschaftsdienst enthalten die Behauptung, dass die Gemeindebeamtenstandordnung keine rechtliche Grundlage über die Anerkennung von (Teil)Prüfungen enthält und dass daher derartigen Ansuchen nicht entsprochen werden kann.

Entsprechende Ansuchen wurden deswegen seitens dieser Fachabteilung auch immer zurückgewiesen. Diese Rechtsauslegung widerspricht unserer Ansicht nach der bestehenden Rechtslage.

Durch § 5 Abs.4 GBDO ist dem Gemeinderat das Recht eingeräumt, einen Gemeindebeamten von Dienstprüfungen ganz oder zum Teil zu befreien, wenn dieser die erfolgreiche Ablegung einer dieser gleichwertigen Prüfung nachweist. Auch durch den vorgeschlagenen Einschub „Befreiung von Prüfung“ im § 98 Abs. 3 GBDO könnte aufgrund der gesetzlich festgelegten Zuständigkeit in die Kompetenzen des Gemeinderates in unzulässiger Weise eingegriffen werden. Ohne Kenntnis des Verordnungstextes kann diesem Vorschlag daher seitens unseres Verbandes nicht zugestimmt werden.

Im Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19.03.2003, IVW6-6/22 und IVW2-S-49/10, an die Abteilung Gemeinden steht als Begründung für die von IVW2 und IVW6 gewünschte Änderung, dass dem Gemeinderat die notwendigen Fachkenntnisse fehlen, über einen Antrag auf Dispens von der Prüfung für den Standesbeamtenstand und für den Staatsbürgerschaftsdienst zu entscheiden. Hiezu wird bemerkt, dass die Gemeinderäte diese Kompetenz bereits seit Jahrzehnten ohne irgendwelche Beanstandungen wahrnehmen und ihre Fachkenntnis bei derartigen Entscheidungen bis heute nicht in Zweifel gezogen wurde. Bei schwierigen Fällen haben die Gemeinden einen bei ihr eingebrachten Befreiungsantrag der entsprechenden Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit dem Ersuchen um Beratung vorgelegt und so die notwendigen Informationen für ihre Entscheidung erhalten. Die Letztverantwortung ist jedoch bei den Gemeinden geblieben.

Unrichtig ist auch die Behauptung, dass sich die Gemeinden durch die Teilnachsicht Kosten ersparen. Die Vorbereitungskurse für die Ablegung der Fachprüfungen sind nicht so angelegt, dass man sie nur an einzelnen Tagen besuchen kann. Die Kursteilnehmer kommen ja mit verschiedenem Vorwissen zum Kurs.

Aufgrund des soeben Dargelegten schlagen wir vor, alle Bestimmungen über die Dienstprüfungen, in diesem Begriff sind u. a. auch die Gemeindedienstprüfungen und Fachprüfungen enthalten, gesondert zu beraten. Durch spätere Ein- und Anfügungen an das Stammgesetz ist eine gewisse Unübersichtlichkeit eingetreten, die auch zu Unsicherheiten führt, welche Bestimmungen für welche Dienstprüfungen gelten. Als Grundsatz gilt für uns aber, dass die Gemeinde/der Gemeindeverband Dienstgeber ist und daher dieser/diesem die grundlegenden Entscheidungen vorbehalten bleiben sollen.

Anmerkung:

Die Bestimmung wird im Gesetzestext gestrichen und bei der nächsten Verhandlungsrunde mit den Sozialpartnern eingehend zur Diskussion gestellt. Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen wurde davon in Kenntnis gesetzt.

Zu Anlage 1 Dienstzweig Nr. 107:

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip sollte auch die Fundstelle der verwiesenen Verordnung angegeben werden.

Anmerkung:

Die Fundstelle der Verordnung wird angeführt.

Zu Anlage B Punkt 19.:

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe NÖ:

Ebenso müsste in der Anlage B Pkt. 19 im Abs. 6 eine Klarstellung erfolgen, dass Abs. 2 Pkt. 2 (neu) nicht zu einer Änderung des Anfallsdatums einer Jubiläumsbelohnung führt.

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Ein Irrtum über die Anrechenbarkeit der unterhältigen Dienstzeit für die Jubiläumsbelohnung kann entstehen, wenn in der Anlage B bei der

19.Übergangsbestimmung der Abs.6 nicht geändert wird. Dieser Abs.6 ist nämlich nur für die Fälle der Abs.2 und 3 der 19.Übergangsbestimmung in der Fassung LGBI.2420–38 gedacht. Daher soll im Abs.6 nach den Worten „Abs.2 bis 5“ eingefügt werden „in den Fällen des Abs.2 Z.1“.

Anmerkung:

Diese Klarstellungen wurden in den Text eingearbeitet.

Zusätzlich reklamierte Anpassungen

Zu § 85a GBDO

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe NÖ:

Im § 85a Beitrag (GBDO) ist im Abs. 6 der Beitrag bei Pkt. 1. „die erstmals ab dem 1. Jänner 2005 gebühren, 2,17 %“ definiert. Die landesgesetzliche Regelung sieht im Pkt.1 des § 94 (6) der DPL 1972 „die erstmals nach dem 1. Jänner 2005“ vor. Eine Angleichung der GBDO an die DPL wäre erforderlich und würde dem Motivenbericht entsprechen.

Anmerkung:

*Der in der DPL 1972, LGBI. 2200, gewählte Wortlaut ist anders als in der GBDO und wäre in Hinblick auf § 76b Abs. 3 und 4 DPL 1972 zu hinterfragen. Da mit den in der GBDO gewählten Formulierung nicht deutlich ist, ob die vorgesehenen Rechtsfolgen auch dann eintreten, wenn der Ruhegenuss **erstmalig** am 1. Jänner 2005 bzw. 1. Juli 2005 anfällt, soll in Hinblick auf die Intention des Gesetzgebers eine klare Formulierung – wie z.B. im § 56 Abs. 1 vorgesehen – getroffen werden. Mit der vorliegenden Regelung sollte klargestellt werden, dass für Ruhegenüsse, die erstmalig ab dem Jahr 2005 gebühren, die Bestimmungen der Durchrechnung Anwendung finden (vgl. z.B. § 59b Abs. 3). Die diesbezüglichen Bestimmungen in der GBDO (§§ 57a, 78a und 85b) sollen – in Anlehnung an den § 56 Abs. 1 – unmissverständlich formuliert werden, sodass ohne Zweifel jene Ruhegenüsse, die erstmalig ab dem Jahr 2005 anfallen unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 59b und 78a zu ermitteln sind bzw. erstmalig ab Juli 2005 anfallen den Bestimmungen des § 85b Abs. 1 unterliegen. In der angesprochenen Bestimmung des § 85a Abs. 6 ist vorgesehen, dass die Regelung über die Absenkung des Beitrages nach § 85a Abs. 6 nur für jene Ruhegenüsse gilt, die*

erstmals ab dem 1. Jänner 2005 anfallen, also den Durchrechnungsbestimmungen nach § 59b unterliegen.